

Vorblatt

Probleme:

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz) ist am 1. September 1994 in Kraft getreten. Nunmehr besteht das Erfordernis, einige Regelungen an die in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklungen anzupassen.

1. Durch die Erlassung des Seilbahngesetzes 2003 (BGBl. I Nr. 103/2003) wurden die Seilbahnen aus dem Begriff der Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes herausgenommen. Im Zuge der Neustrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen wurden deren Kraftfahrlinien gemeinsam mit jenen der Österreichischen Post AG in die ÖBB-Postbus GmbH übergeführt.
2. Im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechtes müssen die Organe auch Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien benützen.
3. Für den Bereich der Beamten der Wiener Linien bestehen derzeit keine gesetzlichen Meldepflichten für Arbeitsunfälle im Wege über die Träger der Unfallversicherung.
4. Die Einhebung von Kommissionsgebühren nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand einerseits für die Verkehrsunternehmen und andererseits für die Verwaltungsbehörden verbunden. Bei niedrigen Beträgen überschreitet der Aufwand alleine für die Einhebung oftmals um ein Vielfaches den erzielten Ertrag.
5. Die Unternehmens- und Organisationsstrukturen der früheren Post- und Telegraphenverwaltung haben sich in den letzten zehn Jahren wesentlich geändert. So können Rechtsvorschriften entfallen, die auf die seinerzeitige Struktur abstellen.

Ziele:

1. Klarstellung der Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten für Seilbahnunternehmen und Kraftfahrbetriebe im Arbeitnehmerschutz.
2. Klarstellung des Rechtes der Benützung von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien durch Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Ausübung des Aufsichtsrechtes.
3. Schaffung einer Meldepflicht für Arbeitsunfälle für jene Verkehrsbediensteten, für die keine gesetzliche Meldepflicht im Wege über die Träger der Unfallversicherung besteht.
4. Festsetzung von Kommissionsgebühren nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz erst ab einer Höhe von 50 Euro.
5. Aufhebung überholter Rechtsvorschriften über die frühere Post- und Telegraphenverwaltung.

Alternative:

Keine, die Beibehaltung des derzeitigen Regelungsbestandes wäre nicht sinnvoll.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die beabsichtigten Regelungen bedingen keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Den vorgesehenen Regelungen stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Regelungen werden finanzielle Entlastungen für die Verwaltungsbehörden und Verkehrsunternehmen durch Entfall aufwendiger Verrechnungen ohne gleichwertigen Ertrag erzielt.

Durch die ergänzenden Meldepflichten sind keine messbaren Kosten, durch die Klarstellung von Behördenzuständigkeiten und Aufhebung der überholten Rechtsvorschriften überhaupt keine Kosten zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes werden die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an das Seilbahngesetz 2003, an die Neustrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen und an die neuen schifffahrtsrechtlichen Regelungen angepasst.

Grundsätzlich sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfälle dem zuständigen Träger der Unfallversicherung anzuzeigen, dieser hat die Arbeitsunfälle an das zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten. In jenen Fällen, in denen keine Anzeigepflicht an den Träger der Unfallversicherung besteht und daher auch keine Weiterleitung erfolgen kann, sind Arbeitsunfälle in Verkehrsunternehmen vom Arbeitgeber direkt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat anzuzeigen.

Zur Reduzierung eines nicht kostendeckenden Verwaltungsaufwandes bei der Einhebung von Kommissionsgebühren nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz wird die Bagatellgrenze der §§ 205 Abs. 2 sowie 212a Abs. 8 BAO von 50 Euro auch in das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz übernommen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf hinsichtlich Artikel I auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“) sowie hinsichtlich Artikel II auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“).

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. g):

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist als Arbeitnehmerschutzbehörde unter anderem auch für Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Kraffahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG zuständig.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen wurden deren Kraffahrlinien mit jenen der Österreichischen Post AG zur ÖBB-Postbus GmbH zusammengefasst. Dieser neue Unternehmensname soll daher in den Klammerausdruck in lit. g zur Klarstellung aufgenommen werden. Hinsichtlich der bisherigen Zuständigkeiten der Arbeitnehmerschutzbehörden ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. h und lit. o):

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist als Arbeitnehmerschutzbehörde unter anderem auch für Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes zuständig. Unter die Begriffsbestimmung der Eisenbahnunternehmen fielen bis 2003 auch Seilbahnunternehmen.

Mit dem Seilbahngesetz 2003 (BGBl. I Nr. 103/2003) wurden die Seilbahnen aus dem Geltungsbereich des Eisenbahngesetzes herausgelöst und im neuen Seilbahngesetz zusammenfassend geregelt. In § 117 Abs. 3 Seilbahngesetz wurde hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit für den Arbeitnehmerschutz klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates als Arbeitnehmerschutzbehörde für den Seilbahnbereich beibehalten werden soll.

Durch die vorgesehene Regelung der lit. h und lit. o wird nunmehr die Bestimmung des § 117 Abs. 3 Seilbahngesetz in das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz übernommen, gleichzeitig wird § 117 Abs. 3 SeilbG aufgelassen (siehe Artikel II). Hinsichtlich der bisherigen Zuständigkeiten der Arbeitnehmerschutzbehörden ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. b, lit. c und lit. d):

Die Bestimmungen werden an die geänderten verkehrsrechtlichen Regelungen angepasst. Hinsichtlich der bisherigen Zuständigkeiten der Arbeitnehmerschutzbehörden ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3):

In Ausübung des Aufsichtsrechts haben die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bereits bisher Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraffahrlinien benützt. Die Berechtigung dafür erfolgte durch Ausstellung

von Amtlichen Ausweisen durch die Verkehrsaufsichtsbehörden (Eisenbahnbehörde, Kraftfahrlinienbehörde) an die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Durch die vorgesehene Regelung analog zu § 45 Abs. 2 Kraftfahrliniengesetz soll das bereits bisher ausgeübte Recht im Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz lediglich klargestellt werden. Hinsichtlich der bisher bestehenden Befugnisse der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ergibt sich dadurch keine Änderung.

Ebenso keine Änderung ergibt sich hinsichtlich der Abgeltung für diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung an die betroffenen Verkehrsunternehmen, die sich aus EU-Rechtsvorschriften ergibt, weil die Amtlichen Ausweise der Verkehrsaufsichtsbehörden für die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im gleichen Ausmaß reduziert werden können.

Zu Z 5 und Z 9 (§ 11 Abs. 6 und § 24 Abs. 1 Z 1 lit. f):

Arbeitsunfälle von Arbeitnehmern sind grundsätzlich dem zuständigen Träger der Unfallversicherung anzuzeigen, dieser hat die einlangenden Unfallanzeigen an das zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten (vgl. beispielsweise § 363 Abs. 1 und 3 ASVG). Im Bereich der Verkehrsunternehmen ist das zuständige Arbeitsinspektorat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat. Die übermittelten Berichte über Arbeitsunfälle stellen eine bedeutende Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dar (beispielsweise für die Untersuchung von Arbeitsunfällen, die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen, die Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw.) und fließen auch in den jährlichen Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an den Nationalrat gemäß § 19 VAIG ein.

Durch eine Regelungslücke bei den Beamten der Wiener Linien bestehen für Arbeitsunfälle dieser Arbeitnehmer (im Gegensatz zu den dort beschäftigten Vertragsbediensteten) keine Anzeigepflichten im Wege über die Unfallversicherung. Diese Regelungslücke muss daher durch eine ergänzende Anzeigepflicht nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz für Arbeitsunfälle, für die keine anderen gesetzlichen Anzeigepflichten bestehen, geschlossen werden. Andere Beamte der Stadt Wien unterliegen nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion und bleiben allenfalls erforderliche Regelungen für diese Arbeitnehmer im Rahmen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes daher außer Betracht.

Durch die vorgesehene Regelung wird darüber hinaus auch eine bisher bestehende Ungleichbehandlung zwischen den österreichischen Straßenbahnunternehmen aufgehoben. Nach der bestehenden Rechtslage wurden nur die Arbeitsunfälle der Wiener Linien – im Gegensatz nicht nur zu allen anderen österreichischen Straßenbahnunternehmen, sondern auch zu allen österreichischen Eisenbahnunternehmen – nicht vollständig an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeldet. Diese Ungleichbehandlung ist gleichheitswidrig und wird nun durch die vorgesehene Regelung aufgehoben.

Die Vorlagefrist von 5 Tagen entspricht der gleichlautenden Regelung des § 363 Abs. 1 ASVG.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 5):

Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlungen führenden Behörde gemäß § 77 Abs. 5 AVG Kommissionsgebühren nach den für die entsendenden Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuholen und dem Rechtsträger, dem die entsendenden Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

Durch den Entfall des zweiten Satzes erfolgt somit eine Anpassung an § 77 Abs. 5 AVG.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 7):

Gemäß § 15 Abs. 5 und Abs. 6 VAIG hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat für die Tätigkeit seiner Organe Kommissionsgebühren zu berechnen. Für eine angefangene Halbstunde sind derzeit nach der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 9,45 Euro zu berechnen.

Den Einnahmen für die Tätigkeit der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates stehen Aufwendungen innerhalb des Verkehrsressorts für die Vereinnahmung der Kommissionsgebühren gegenüber. Diese Aufwendungen (im Rahmen des Elektronischen Aktes) wurden von der Kostenrechnung des Verkehrsministeriums erhoben und betragen vorerst:

Verfahrensschritt	Einstufung	Zeitaufwand	Tarifsatz/Minute	Kosten
Ausfüllen des ZVA-Vordruckes durch den Referenten des VAI	A oder B A1/3 bis A2/4	8 min	0,61 Euro	4,88 Euro
Genehmigung des ZVA-Vordruckes durch den jeweiligen Leiter im VAI	A A1/6 oder A1/5	4 min	0,80 Euro	3,20 Euro
Eingabe der SAP-Daten durch Kanzlisten des VAI und Übermittlung an FC II	A3/2	8 min	0,36 Euro	2,88 Euro

Freigabe der SAP-Daten durch die Referentin FC II und Übermittlung an VAI	A2/4	10 min	0,51 Euro	5,10 Euro
Übermittlung des Aktes an die Buchhaltungsagentur	A3/2	4 min	0,36 Euro	1,44 Euro
Erhalt des Aktes von der Buchhaltungsagentur, Kontrolle und Ablage	A3/2	2 min	0,36 Euro	0,72 Euro
Summe (gerundet)		36 min		18,30 Euro

In dieser Bewertung ist noch nicht der zusätzlich entstehende Aufwand enthalten durch

- Überweisung der Kommissionsgebühren durch die Verkehrsunternehmen,
- bescheidmäßige Vorschreibung der Kosten und Behandlung des Aktes durch die Verkehrsbehörden (Bundesminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- Behandlung der Zahlungseingänge durch die Buchhaltungsagentur (außerhalb des Verkehrsressorts),
- Nacherhebungen im Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei unrichtigen, verfrühten oder unterlassenen Überweisungen sowie Korrekturen bei der Überweisung.

Für diesen zusätzlichen Aufwand wurde ein Aufschlag von 50 % zum ursprünglich berechneten Aufwand eingerechnet, sodass sich ein Gesamtaufwand pro Einhebungsvorgang (18,30 Euro plus 50 %) von 27,45 Euro ergibt.

Um einen anteiligen Deckungsbeitrag zu erreichen, wurden die Betriebskosten der Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat im prozentuellen Verhältnis zu den Gesamtkosten ermittelt und den errechneten Kosten zugeschlagen. Daraus ergibt sich (ermittelte Kosten 27,45 Euro plus 34 % BK-Gesamt ergibt 36,78 Euro) ein gerundeter Gesamtkostenbetrag von 37 Euro.

Bei einer Gebührenverrechnung von 3 Halbstunden á 9,45 Euro (28,35 Euro) ergibt sich somit erst ein Deckungsgrad von 77,1 %, bei einer Gebührenverrechnung von 4 Halbstunden á 9,45 Euro (37,80 Euro) ergibt sich somit ein Deckungsgrad von 102,8 %, bei einer Gebührenverrechnung von 5 Halbstunden á 9,45 Euro (47,25 Euro) ergibt sich somit ein Deckungsgrad von 128,5 %.

Aus der angeführten Berechnung geht somit eindeutig hervor, dass die Gebührenverrechnung bei niedrigen Beträgen nicht kostendeckend ist und dem Bund alleine durch den Vorgang der Verrechnung der Kommissionsgebühren zusätzliche Aufwendungen entstehen, die über die getätigten Einnahmen hinausgehen.

Im Rahmen der direkten Einhebung von Kommissionsgebühren durch die Arbeitnehmerschutzbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) ergibt sich für die Jahre 2003 bis 2005:

- Im Jahr 2003 wurden 29 % der Einhebungen im nicht kostendeckenden Bereich durchgeführt, mit diesen Einhebungen wurden jedoch nur 8 % der Gesamteinnahmen erzielt (3.146,85 Euro),
- im Jahr 2004 wurden 32 % der Einhebungen im nicht kostendeckenden Bereich durchgeführt, mit diesen Einhebungen wurden jedoch nur 10 % der Gesamteinnahmen erzielt (4.101,30 Euro),
- im Jahr 2005 (Zwischenstand) wurden 31 % der Einhebungen im nicht kostendeckenden Bereich durchgeführt, mit diesen Einhebungen wurden jedoch nur 8 % der Gesamteinnahmen erzielt (2.060,10 Euro).

Aus den oben dargestellten Daten über die Einhebung der Kommissionsgebühren ergibt sich, dass regelmäßig etwa 30 % der Einhebungen im nicht kostendeckenden Bereich durchgeführt werden, dort gleichzeitig aber insgesamt nur 8 % bis 10 % der Einnahmen erzielt werden. Die bezug habenden Einnahmen bewegen sich im Bereich zwischen 3.000 Euro und 4.000 Euro jährlich. Die gleichen Verhältniswerte sind auch in den nächsten Jahren zu erwarten.

Daraus ergibt sich schließlich, dass bei einem geringen jährlichen Einnahmenentfall eine Reihe nicht kostendeckender Einhebungsverfahren eingespart werden können. Gleichzeitig können mehr als 90 % der Einnahmen weiterhin unverändert (durch kostendeckende Verfahren) eingehoben werden.

Es ist daher notwendig und sinnvoll, analog zu bereits bestehenden Gesetzesregelungen in anderen Verwaltungsbereichen auch im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz vorzusehen, dass Kommissionsgebühren und Kosten, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, nicht festzusetzen sind (vgl. beispielsweise §§ 205 Abs. 2 sowie 212a Abs. 8 BAO, wo ebenfalls ein Betrag von 50 Euro festgelegt ist).

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 1 und 2):

Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wurde durch das Poststrukturgesetz 1996 in die Post und Telekom Austria AG umgewandelt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen und Unternehmensstrukturen in mehreren Regelungsschritten grundsätzlich geändert.

Die Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 stellen noch auf die besonderen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen von vor dem Jahr 1996 ab und können daher aufgehoben werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsges

§ 1. (2) Z 1 ...

- g) der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (Bundesbusse),
- h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahnunternehmen,

§ 1 (2) Z 2

- b) in, auf und an der Außenseite von Fahrzeugen im Sinn § 2 Z 2 Seeschiffahrtsgesetz 1981, BGBl Nr 174/1981, und in Sinn § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl Nr 87/1989, ausgenommen Sportfahrzeuge (§ 2 Z 3 Schiffahrtsgesetz 1990),
- c) auf und an der Außenseite von schwimmenden Anlagen und Geräten (§ 2 Z 5 und 12 Schiffahrtsgesetz 1990) und auf und bei Schwimmkörpern (§ 2 Z 10 Schiffahrtsgesetz 1990),
- d) in, auf oder in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schiffahrtsanlagen (§ 2 Z 17 Schiffahrtsgesetz 1990),

§ 1. (2) Z 1 ...

- g) der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (beispielsweise ÖBB-Postbus GmbH),
- h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen, mit Ausnahme von Seilbahnunternehmen, die ausschließlich Schleplifte betreiben“

§ 1. (2) Z 1 ...

- o) von Seilbahnunternehmen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder um Schleplifte handelt,

§ 1 (2) Z 2

- „b) in, auf und an der Außenseite von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 2 Seeschiffahrtsgesetz 1981, BGBl. Nr. 174/1981, und im Sinne des § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 62/1997, ausgenommen Sportfahrzeuge (§ 2 Z 3 Schiffahrtsgesetz 1997),
- c) auf und an der Außenseite von schwimmenden Anlagen und Geräten (§ 2 Z 5 und Z 12 Schiffahrtsgesetz 1997) und auf und bei Schwimmkörpern (§ 2 Z 10 Schiffahrtsgesetz 1997),
- d) in, auf oder in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schiffahrtsanlagen (§ 2 Z 17 Schiffahrtsgesetz 1997).“

Geltende Fassung

§ 15. (5) ...

Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren für die Entsendung der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.

§ 17. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung als Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie hinsichtlich der Fernmeldebüros, des Frequenz- und des Zulassungsbüros richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. § 13 Abs. 3 und 4 findet jedoch sinngemäß Anwendung.

(2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften für Dienststellen oder Betriebe gemäß Abs. 1, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (3)

In Ausübung des Aufsichtsrechtes haben die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gegen Kostenersatz Anspruch auf freie Fahrt auf Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien.

§ 11. (6) Sofern Arbeitsunfälle, durch die eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, nicht im Sinne des § 363 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, an einen Träger der Unfallversicherung anzuzeigen sind, haben Arbeitgeber im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion diese Arbeitsunfälle längstens binnen fünf Tagen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck anzuzeigen.

§ 15...

(7) Kommissionsgebühren gemäß Abs. 5 und Abs. 6, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

§ 24. (1) Z 1 ...

f) Anzeigepflichten gemäß § 11 Abs. 5 und Abs. 6 verletzt;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel II
Änderung des Seilbahngesetzes 2003

§ 117 (3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 1 lit a, lit c und lit h sowie Z 2 lit a des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG), BGBl Nr 650/1994, umfasst auch Seilbahnen gemäß § 2 Z 1, 2, 4 und 5 dieses Bundesgesetzes.